



Zentralsekretariat

Bundesministerium für Inneres
Sektion III-Recht
Postfach 100
1014 Wien

1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Tel.: 01 534 54 263 Fax 01 534 54 305
e-mail: zentralsekretariat@goed.at

per Mail: bmi-II-1@bmi.gv.at

Unser Zeichen:
Zl. 6.380/2008 – VA/Dr.G/RauM

Ihr Zeichen:
BMI-LR/1300/0008-III/1/2008

Datum:
Wien, 26. Mai 2008

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über ein Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention erlassen wird; Stellungnahme

Werte Kolleginnen und Kollegen!

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst hat sich mit dem übermittelten Entwurf eingehend befasst und gibt folgende Stellungnahme ab:

Artikel 3, § 3, Abs. 1 – „Organisation“

Die im Entwurf vorgesehene Funktionsperiode für den Leiter des Bundesamtes von 12 Jahren ist für die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zu lange.

Gerade in einem solch prekären Bereich sieht die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst eine kürzere Funktionsperiode wesentlich vorteilhafter, eine Erstreckung über zumindest zwei (2) Legislaturperioden wäre auch bei einer Verkürzung möglich.

Artikel 3, § 3, Abs. 6

Diese Gesetzesstelle besagt, dass die erforderlichen Sachmitteln und Personalressourcen zur Verfügung zu stellen sind.

Dies ist der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zu allgemein gehalten. Gerade bei der notwendigen Planstellenvorsorge sollte die Größe dieses Bundesamtes genauer definiert werden. Dies vor allem deshalb, weil gerade bei der Exekutive ein großer Bedarf an zusätzlichen Planstellen gegeben ist und keinesfalls auf Kosten von solchen noch zu schaffenden Planstellen welche bei diesem Bundesamt eingerichtet werden sollen. Es ist daher für diese Behörde das erforderliche Personal in Form von zusätzlichen Planstellen fix vorzusehen.

Artikel 3, § 7, Abs. 2 – „Meldestelle“

In Entsprechung des Artikels 13 des „Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die Korruption“ wird an dieser Stelle dafür Sorge getragen, dass die in diesem Übereinkommen genannten einschlägigen Stellen zur Korruptionsbekämpfung der Öffentlichkeit bekannt sind und gegebenenfalls der Zugang zu solchen Stellen sichergestellt wird, damit Korruptionsfälle auch **anonym** angezeigt werden können.

Hier äußert die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst mehr als gerechtfertigte Bedenken und fordert ein, dass auf Basis des Datenschutzes diese Anonymität im berechtigten Anlassfall aufgehoben werden kann und muss. Es darf nicht dazu kommen, dass der „Vernaderung“ auf anonymem Wege Tür und Tor geöffnet wird, die daraus allenfalls entstehenden persönlichen und dienstlichen Nachteile für auf solche Art beschuldigte Kolleginnen und Kollegen sind nicht zu vertreten! Deshalb sind Anzeigen gegen Polizeibeamte nur dann zu verfolgen, wenn sich der Anzeigenerstatter auch dazu bekennt und seine Identität Preis gibt.

Für die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst wäre vorstellbar, dass die gem. § 10 in Verbindung mit § 11 einzurichtende Kommission dazu berechtigt wird, hier im Rahmen der Gesetze tätig zu werden.

Artikel 3, § 12 – „Personalvertretung“

Gegen diese Bestimmung besteht grundsätzlich kein Einwand. Diese Formulierung sollte jedoch auch die Möglichkeit zulassen, dass vor einer zukünftigen Personalvertretungswahl durch Verordnung des Zentralausschusses für die Bediensteten des öffentlichen Sicherheitswesens für das Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention eine eigene Personalvertretung gem. § 4 PVG gebildet werden kann. Dies sollte jedenfalls in den Erläuterungen zum Gesetzesvorhaben angeführt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender